

Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) und dem Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetz gültig ab dem 23. Dezember 2021 gemäß der ab dem 23. Dezember 2021 geltenden Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie

Verstöße gegen die Ge- und Verbote der Verordnung sollen seitens der zuständigen Behörden als Ordnungswidrigkeiten regelmäßig wie folgt geahndet werden:

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|---------------------------|---|---|--------------------------|
| § 4 Absatz 1 Satz 1 | Verstoß gegen die Verpflichtung, ohne Vorliegen eines Ausnahmetatbestands nach § 4 Absatz 2 eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95, FFP2 oder höherer Standards) zu tragen <ol style="list-style-type: none"> 1. in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, 2. in Arbeits- und Betriebsstätten, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, 3. bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie im Innenbereich von Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und Wartebereichen. 4. im öffentlichen Raum im Außenbereich bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen, mit Ausnahme von Ehepaaren, Lebenspartner und nichteheliche Lebensgemeinschaften und Verwandten in gerader Linie, wenn ein Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird. | Person, die verpflichtet ist, medizinische Gesichtsmasken oder Masken mit höherem Schutzstandard zu tragen | 50 bis 200 Euro |
| § 4 Absatz 1 Satz 2 | Keine Sicherstellung des Tragens medizinischer Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) im jeweiligen Verantwortungsbereich. | Betreiber oder sonst Verantwortlicher | Bis 2500 Euro |
| § 4 Absatz 4 | Verstoß gegen die Verpflichtung, bei entsprechender Anordnung der Ortpolizeibehörde auf öffentlichen Plätzen und Straßen medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken oder Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) zu tragen | Person, die verpflichtet ist, eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. | 50 bis 200 Euro |
| § 4a Absatz 1 | Verstoß gegen die Verpflichtung, sich als nicht geimpfte oder nicht genesene Person im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken mit mehr Personen als den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie zusätzlich höchstens zwei weiteren Personen aus einem weiteren Haushalt einer nicht zum eigenen Hausstand gehörenden Person gemeinsam aufzuhalten, sofern nicht die Ausnahmetatbestände des § 4a Satz 2 vorliegen | Person, die nicht im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) geimpft oder genesen ist und für die die Kontaktbeschränkung gilt | Bis 500 Euro |

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|------------------------------|--|---|-----------------------------------|
| § 4a Absatz 2 | Geltung bis 28. Dezember 2021 Verstoß gegen die Verpflichtung, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Wohnungen oder Unterkünften oder dem jeweils dazugehörenden befriedeten Besitztum auf geimpfte oder genesene Personen zu beschränken und die maximal zulässige Personenzahl (50 Personen im Innenbereich oder 200 Personen im Außenbereich) nicht zu überschreiten | Verantwortlicher Teilnehmer | Bis 1000 Euro Bis 500 Euro |
| | Geltung ab 28. Dezember 2021 Verstoß gegen die Verpflichtung, private Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Wohnungen oder Unterkünften oder dem jeweils dazugehörenden befriedeten Besitztum auf geimpfte oder genesene Personen zu beschränken und die maximal zulässige Personenzahl von 10 Personen nicht zu überschreiten | Verantwortlicher Teilnehmer | Bis 1000 Euro Bis 500 Euro |
| § 4b Absatz 1 Satz 1 | Verstoß gegen die Verpflichtung, sich bei mittels Testung nachgewiesener Infektion mit SARS-CoV-2 abzusondern, sofern keine Ausnahmetatbestände im Sinne des Absatzes 2 vorliegen | Person, der die Absonderungspflicht obliegt. | Bis 1000 Euro |
| § 4b Absatz 1 Satz 2 | Verstoß gegen die Verpflichtung, während des Absonderungszeitraums keinen Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. | Person, die verbotswidrig Besuch empfängt | Bis 1000 Euro |
| § 4b Absatz 1 Satz 3 | Verstoß gegen die Verpflichtung, sich als Person, die dem Haushalt einer absonderungspflichtigen Person angehört, ebenfalls abzusondern, sofern nicht die Ausnahmetatbestände des § 4b Absatz 1 Satz 4 und 5 vorliegen. | Haushaltsangehörige und absonderungspflichtige Person | Bis 1000 Euro |
| § 4b Absatz 1 Satz 6 | Verstoß gegen die Verpflichtung, bei Krankheitssymptomen für COVID-19 auch in den Fällen des § 4b Absatz 1 Satz 5 Nr. 1 oder 2, unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. | Person, die zur Durchführung des Tests verpflichtet ist | Bis 500 Euro |
| § 4b Absatz 3 Satz 1 und 2 | Verstoß gegen die Verpflichtung, als absonderungsverpflichtete Person das Gesundheitsamt unverzüglich über den Erhalt eines positiven Testergebnisses oder über typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu informieren. | Meldepflichtige Person | Bis 500 Euro |
| § 5 Absatz 1 i.V.m. Absatz 3 | Betrieb von nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betrieben, Durchführung von Veranstaltungen sowie von Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport ohne bereichsspezifisches Hygienekonzept oder ohne Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts. | Betreiber, Verantwortlicher, Veranstalter | Bis 4000 Euro |
| § 6 Absatz 1 | Besuch oder Teilnahme <ul style="list-style-type: none"> • ohne Vorlage eines 2G-Nachweises oder • ohne Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 VO-CP durch Personen die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den | Person, die den Nachweis vorlegen muss, | Bis 500 Euro |

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|--------------------|--|-------------------------------|-------------------|
| | <p>letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten,</p> <p>von folgenden Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Außenbereich 2. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Außenbereich 3. die Teilnahme an Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Außenbereich, 4. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im Außenbereich, 5. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststätten-gesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Außenbereich; ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen 6. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Außenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfas-sungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Ver-ordnung untersagt sind; die jeweils gel-tenden Hygienevorschriften sind einzu-halten. 7. der Besuch von Ladenlokalen. <p>Ausnahmen: Abholangebote und Lieferdienste ein-schließlich solcher des Online-Handels und Ladenlokale der Grundversorgung sind ohne Einschränkung zulässig. Zur Grund-versorgung zählen</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Lebensmitteleinzelhandel, ein-schließlich Wochenmärkten, des Geträn-kehandels, Direktvermarktern, Metzge-reien, Bäckereien, Konditoreien und Aus-gabestellen der Tafeln, b) Apotheken, Reformhäuser, Drogerien, Sanitätshäuser, c) Orthopädienschuhtechniker, Orthopä-dietechner, Zahntechniker, Hörgerä-teakustiker, Optiker, d) Babyfachmärkte, e) Tankstellen, f) Reise- und Kundenzentren des öffentli-chen Personennahverkehrs, g) der Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, h) Poststellen, Paketdienste, i) Banken und Sparkassen, j) Reinigungen, Waschsalons, k) Bau- und Raiffeisenmärkte, | | |

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|--------------------|--|-------------------------------|-------------------|
| | l) Blumengeschäfte, Gärtnereien, Gartenmärkte, Baumschulen sowie Verkaufsstätten für Weihnachtsbäume, m) Futtermittel und Tierbedarf. n) Mischsortimenter, in deren gesamten Warenangebot, der von der 2G-Regelung ausgenommene Sortimentsteil wesentlich überwiegt. | | |
| § 6 Absatz 2 | <p>Besuch oder Teilnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> • ohne einen 2G-plus- Nachweis vorzulegen, oder • ohne Vorlage eines Nachweises im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 3 VO-CP durch Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation, insbesondere einer Schwangerschaft im ersten Schwangerschaftsdrittel, nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden konnten, <p>bei folgenden Einrichtungen, Betrieben oder Veranstaltungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Inanspruchnahme von körpernahen, nicht medizinisch oder therapeutisch indizierten Dienstleistungen, 2. die Inanspruchnahme von Übernachtungsangeboten, wobei der 2G-plus-Nachweis bei Anreise zu führen ist, 3. der Besuch von Freizeitparks und anderer Freizeitaktivitäten im Innenbereich, 4. die Teilnahme an kulturellen Betätigungen in Gruppen im Innenbereich, 5. der Besuch von Schwimm- und Spaßbädern, Thermen und Saunen im Innenbereich, 6. die Teilnahme am Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen sowie der Betrieb von Fitnessstudios und vergleichbaren Sporteinrichtungen im Innenbereich, 7. der Besuch des Wettkampf- und Trainingsbetriebs, des Freizeit- und Amateursports sowie des Berufs- und Kadersports als Zuschauer im Innenbereich, 8. der Besuch von Spielhallen und Spielbanken sowie von Wettannahmestellen privater Anbieter im Innenbereich, 9. der Besuch eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststätten-gesetz, sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich ausgenommen sind Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen, | Besucher, Teilnehmer | Bis 500 Euro |

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|--------------------|---|---|-------------------|
| | <p>11. touristische Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnliche Angebote,</p> <p>12. der Besuch von Museen, Theatern, Konzerthäusern, Opern und Kinos,</p> <p>13. die Teilnahme an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen im Innenbereich; eine Nachweispflicht besteht nicht bei dienstlich, betrieblich, betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlich veranlassten Veranstaltungen und Zusammenkünften von Betrieben und Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind; die jeweils geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten,</p> <p>14. die Inanspruchnahme von sexuellen Dienstleistungen und des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Nummer 3 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327).</p> | | |
| § 6 Absatz 3 | Verstoß gegen die Verpflichtung, die Einhaltung der Nachweispflichten im jeweiligen Verantwortungsbereich gem. § 6 Absatz 1 und Absatz 2 i.V.m. Absatz 3 sicherzustellen | Verantwortlicher oder sonstiger Betreiber | Bis 4000 Euro |
| § 6 Absatz 5 | Verstoß gegen Auflagen einer Ausnahmegenehmigung | Verantwortlicher oder sonstiger Betreiber | Bis 2000 Euro |
| § 6 Absatz 6 | Verstoß gegen die Verpflichtung, den Nachweis nach § 6 Absatz 1 und Absatz 2 der nach § 16 Absatz 1 kontrollberechtigten Behörde auf Verlangen vorzuweisen. | Verpflichtete Person | 50 bis 500 Euro |
| § 6a Absatz 1 | Geltung nur bis 28. Dezember 2021 Verstoß gegen die Betriebsuntersagung von Diskotheken und Clubs | Verantwortlicher oder sonstiger Betreiber | Bis 6000 Euro |
| | Geltung ab 28. Dezember 2021 Verstoß gegen das Verbot des Betriebs von Clubs, Diskotheken und vergleichbarer Einrichtungen sowie vergleichbarer Tanzveranstaltungen | Verantwortlicher oder sonstiger Betreiber | Bis 6000 Euro |
| § 6a Absatz 2 | Geltung nur bis 28. Dezember 2021 Verstoß gegen die Verpflichtung, die zulässige Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen, die die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern überschreitet, im Außenbereich im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 6 auf eine Auslastung von 30 Prozent der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltenden Personenhöchstzahl, maximal jedoch 15000 Personen zu beschränken | Veranstalter | Bis 6000 Euro |
| | Geltung ab 28. Dezember 2021 Verstoß gegen die Teilnahme von mehr als 1000 gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern an privaten sowie öffentlichen Veranstaltungen | Verantwortlicher | Bis 6000 Euro |
| | | Teilnehmer | Bis 500 Euro |

| Verordnung (VO-CP) | Verstoß | Adressat des Bußgeldbescheids | Regelsatz in Euro |
|---|---|--|-------------------------------|
| § 6a Absatz 3 | Geltung nur bis 28. Dezember 2021 Ab 28. Dezember aufgehoben Verstoß gegen die Verpflichtung, die zulässige Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an öffentlichen sowie privaten Veranstaltungen, die die gleichzeitige Anwesenheit von mehr als 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern überschreitet, im Innenbereich im Sinne des § 6 Absatz 2 Nummer 12 auf eine Auslastung von 30 Prozent der für die Veranstaltungsstätte ordnungsrechtlich geltenden Personenhöchstzahl, maximal jedoch 5000 Personen zu beschränken | Veranstalter | Bis 6000 Euro |
| § 6a Absatz 4 Ab 28. Dezember § 6a Absatz 3 | Verstoß gegen das von Ortspolizeibehörden, angeordnete Verbot des Alkoholkonsums auf belebten Plätzen und Straßen am 24.12.2021 und in der Zeit vom 31.12.2021 bis einschließlich 01.01.2022. | Person, die gegen das Verbot des Alkoholkonsums auf belebten Plätzen und Straßen verstößt | Bis 200 Euro |
| § 6a Absatz 5 Ab 28. Dezember § 6a Absatz 4 | Verstoß gegen das von Ortspolizeibehörden angeordnete Verbot, auf belebten Plätzen und Straßen Pyrotechnik zu zünden oder Verstoß gegen das Verbot, öffentlich Feuerwerke in der Zeit vom 31.12.2021 bis einschließlich 01.01.2022 zu veranstalten.. | Person, die gegen das Verbot, Pyrotechnik auf belebten Plätzen und Straßen zu zünden, verstößt. Veranstalter öffentlicher Feuerwerke trotz Verbots, | Bis 200 Euro Bis 1000 Euro |
| § 6a Absatz 6 Ab 28. Dezember § 6a Absatz 5 | Verstoß gegen das Verbot, am 31.12.2021 und 01.01.2022 an Ansammlungen im öffentlichen Raum mit mehr als zehn Personen teilzunehmen. | Teilnehmer verbotener Ansammlungen | Bis 200 Euro |
| § 9 | Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung ohne Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept | Verantwortlicher der Einrichtung | Bis 4000 Euro |
| § 10 Absatz 1 | Betrieb von Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbarer Einrichtungen und Angebote ohne Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept | Verantwortlicher der Einrichtung | Bis 4000 Euro |
| § 10 Absatz 2 | Durchführung von Maßnahmen nach § 11 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ohne Beachtung der Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts oder ohne Beachtung der Verordnung zu Hygierahmenkonzepten | Veranstalter, Verantwortlicher | Bis 4000 Euro |
| § 11 Absatz 1 | Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege ohne bestehendes Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept. | Person, die die Einrichtung verbotswidrig betritt | Bis 500 Euro |
| § 11 Absatz 3 | Betrieb von Einrichtungen nach den § 1a Absatz 1 und 2 und § 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes ohne ein am Landesrahmenkonzept orientiertes einrichtungsbezogenes Infektionsschutz-, Hygiene- und Besuchskonzept | Betreiber, Verantwortlicher | Bis 4000 Euro |
| § 11 Absatz 4 Satz 1 und 2 | Betrieb von Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen ohne ein fortlaufen aktualisiertes Hygienekonzept oder ohne Beachtung der nationalen oder saarländischen Teststrategie | Leitung der Einrichtung | Nicht unter 1500 Euro |
| § 11 Absatz 5 | Verstoß gegen die Verpflichtung, Bewohnerinnen und Bewohner, Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte gemäß dem aktuell geltenden Landesrahmenkonzept auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 .zu testen. | Leitung der Einrichtung | Nicht unter 1500 Euro |

| Verstöße gegen das COVID-19-Maßnahmengesetz | | | |
|---|--|---|---------------|
| § 7 Absatz 1 Nummer 1 | Verstoß gegen die Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu machen | Verpflichtete Person | Bis 250 Euro |
| § 7 Absatz 1 Nummer 2 | Verstoß gegen die Verpflichtung, die Kontaktnachverfolgung sicherzustellen | Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher | Bis 1000 Euro |
| § 7 Absatz 1 Nummer 3 | Verstoß gegen das Verbot, die erhobenen Daten zu anderen Zwecken als der Weitergabe an die Gesundheitsämter zu verwenden | Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |
| § 7 Absatz 1 Nummer 4 | Verstoß gegen die Verpflichtung, zur unverzüglichen Herausgabe der Daten an die Gesundheitsämter | Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher | Bis 1000 Euro |
| § 7 Absatz 1 Nummer 5 | Verstoß gegen die Verpflichtung, den unbefugten Zugriff auf die Daten zu verhindern | Betreiber, Veranstalter, sonstiger Verantwortlicher | Bis 500 Euro |

Hinweise:

Nach § 7 Absatz 2 des COVID-19-Maßnahmengesetzes können Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zweihundertfünfzig Euro geahndet werden. Die sonstigen Ordnungswidrigkeiten nach § 7 können mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden. Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei Folgeverstößen bzw. mehrmaligen Verstößen in der Regel jeweils zu verdoppeln. Die gesetzliche Obergrenze von 25.000 Euro ist zu beachten. Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf. Für lediglich fahrlässige Verstöße kann auch ein geringeres Bußgeld verhängt werden oder von der Ahndung gänzlich abgesehen werden.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30, 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen (eine juristische Person oder die Personenvereinigung) mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Eine etwaige **Strafbarkeit** nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.